

1 Produktspezifische Regelungen für den EinfachSicherTarif Strom

1.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung

1.1.1 Erstvertragslaufzeit

Der EinfachSicherTarif hat zunächst eine Laufzeit von 12 Monaten gerechnet ab Lieferbeginn, wenn die Stromlieferung am 1. eines Monats beginnt (Erstvertragslaufzeit). Die Erstvertragslaufzeit endet hiervon abweichend zum Ablauf des auf den Lieferbeginn folgenden 12. Monats, wenn die Stromlieferung nicht am 1. eines Monats beginnt.

1.1.2 Der Vertrag verlängert sich danach automatisch um 1 Monat (Vertragsverlängerungszeitraum), wenn er nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die E WIE EINFACH GmbH („wir“) ist jedoch frühestens zum Ablauf der Preisgarantie berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen.

1.1.3 Die Kündigung des Vertrags hat in Textform zu erfolgen.

1.2 Preisgarantie und Ausnahmen

1.2.1 Preisgarantie

Wir garantieren Ihnen den Arbeitspreis hinsichtlich der Bezugs- und Vertriebskosten (vgl. Ziffer 7.1.1.3) sowie der Netzentgelte (vgl. Ziffer 7.1.1.1) für 24 Monate gerechnet ab Lieferbeginn (garantierte Preisbestandteile).

1.2.2 Ausnahmen von der Preisgarantie

Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen gemäß Ziffern 7.1.1.1 a), d) und e) und 7.1.1.2. Für Preispassungen aufgrund vorstehender Ausnahmen gilt Ziffer 7 mit der Maßgabe, dass bei der Saldierung gemäß Ziffer 7.1.2 Änderungen der garantierten Preisbestandteile nicht berücksichtigt werden.

1.3 Zahlungsweise

Sie können durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat bezahlen. Wenn Sie den Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung überweisen, muss der Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt auf unserem Konto gutgeschrieben sein.

1.4 Kundenportal

Wenn Sie uns bei Vertragsschluss Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, erhalten Sie an diese Adresse einen Zugangslink, um sich für das Online-Kundenportal anzumelden. Nach erstmaligem Log-In im Portal gelten die nachfolgenden Regelungen.

1.4.1 Ab dem Moment des erstmaligen Log-Ins im personalisierten, passwortgeschützten Kundenportal sind Sie verpflichtet, das Portal auch für die weitere Kommunikation zu benutzen. Im Rahmen des Vertrages erfolgen die Kommunikation sowie die Bereitstellung wichtiger Informationen in der Regel über das Kundenportal. Die Hinterlegung von Schreiben im Kundenportal wird Ihnen unverzüglich per E-Mail mitgeteilt. Sie sind dafür verantwortlich, diese Schreiben abzurufen. Sie erhalten hier alle Schreiben bis auf mögliche Preispassungsschreiben – nur diese erhalten Sie zusätzlich per Post. Sie haben die Möglichkeit durch Auswahl im Kundenportal auch dieses Schreiben nur noch bequem online zu erhalten.

1.4.2 Sie stellen sicher, dass wir immer über Ihre aktuell gültige E-Mail-Adresse verfügen.

1.4.3 Sie behandeln Ihre Zugangsdaten vertraulich. Wir haften nicht für eine von Ihnen verursachte, missbräuchliche Verwendung Ihrer Zugangsdaten durch Dritte.

1.4.4 Kurzzeitige Beeinträchtigungen in der Verfügbarkeit des Kundenportals sind zumutbar im Sinne des §314 Abs. 1 BGB und berechtigen Sie nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

1.5 Kosten für zusätzliche Abrechnungen, Kontenaufstellung, Adressermittlung

1.5.1 Die Kosten für eine jährliche Abrechnung sind in den Preisen bereits enthalten. Wenn Sie einen Abrechnungszeitraum nach Ziffer 9.1 wählen, kostet jede zusätzliche Abrechnung per Post 3,80 € inklusive USt. Die Bereitstellung über das Kundenportal ist kostenfrei. Für eine Änderung vorgenannter Kosten gilt Ziffer 7 entsprechend.

1.5.2 Sie können eine Kontenaufstellung beantragen. Jede Kontenaufstellung, die wir Ihnen per Post schicken, kostet 3,50 € inklusive USt. Die Bereitstellung über das Kundenportal ist kostenfrei. Für eine Änderung vorgenannter Kosten gilt Ziffer 7 entsprechend.

1.5.3 Sie stellen sicher, dass wir immer über Ihre gültige Postanschrift verfügen. Tun Sie das nicht, können wir die Kosten für die Adressermittlung von Ihnen verlangen. Die Höhe berechnen wir auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten. Wir können die Kosten auch pauschal berechnen. Voraussetzung hierfür sind strukturell vergleichbare Fälle. Ziffer 10.3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

1.6 Keine Nutzung als Heizstrom

Die Nutzung als Heizstrom ist nicht gestattet.

1.7 Lieferung aus erneuerbaren Energien

Wir liefern Ihren Strom aus 100 % regenerativen Energien. Das bedeutet: Der Strom wird in Höhe Ihres Verbrauchs aus regenerativen Energiequellen gewonnen und in das Stromnetz eingespeist.

2 Gegenstand des Vertrags

Wir liefern für Ihre Verbrauchsstelle Strom an das Ende des Netzanschlusses. Die Nennspannung beträgt dabei 400/230 V, die Nennfrequenz circa 50 Hz. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich Ihr Netzbetreiber verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität Ihres Stroms.

3 Umfang der Stromlieferung

3.1 Wir decken Ihren gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf zu den Bedingungen dieses Vertrags. Wir beliefern Sie nicht für den Anteil Ihres Strombedarfs, den Sie durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate decken. Außerdem beliefern wir Sie nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht oder soweit wir an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert sind:

- höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder
- sonstige Umstände, die wir nicht beseitigen können oder deren Beseitigung uns im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

Wir sind ebenfalls von der Lieferpflicht befreit, solange

- eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses vorliegt,
- Ihr Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat

und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 12 beruht.

3.2 Eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses kann bei Ihnen zu einem Schaden führen. In diesem Fall informieren Sie bitte umgehend Ihren Netzbetreiber.

4 Zustandekommen des Vertrags, Beginn der Lieferung, Voraussetzungen der Stromlieferung

4.1 Der von Ihnen erteilte Auftrag zur Stromlieferung ist Ihr Angebot an uns zum Abschluss dieses Vertrags. An Ihr Angebot sind Sie gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung, ab wann wir Sie gemäß diesem Vertrag beliefern, nehmen wir Ihr Angebot an. Die Information erfolgt in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail). Wir liefern den Strom zum nächstmöglichen Termin. Wenn Sie uns einen Einzugs- oder einen Wunschtermin nennen, beginnt die Lieferung frühestens zu diesem Termin. Wir können es aber auch ablehnen, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen. In diesem Fall informieren wir Sie selbstverständlich ebenfalls. Dies gilt auch, wenn Sie einen Prepaid- oder Münzzähler nutzen.

4.2 Wir beliefern Sie nur unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze in Niederspannung erfolgt und Sie eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 MsbG oder eine sonstige Messeinrichtung nutzen, jedoch keinen Münzzähler oder einen Zähler mit Prepaidfunktion. Nutzen Sie eine moderne oder eine sonstige Messeinrichtung, ist es außerdem erforderlich, dass Ihr Netzbetreiber für die Abwicklung der Belieferung Standardlastprofile anwendet und Sie ausschließlich einen Niederspannungs-Eintarifzähler nutzen. Wenn eine der Voraussetzungen für die Stromlieferung nicht oder nicht mehr vorliegt, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gekündigt werden.

4.3 Wir können Ihnen Mehrkosten in Rechnung stellen, die dadurch entstehen, dass a) Sie die Stromlieferung beauftragen, obwohl eine der in Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder b) Sie im Auftragsformular unrichtige Angaben machen. Mehrkosten sind z. B. erhöhte Netznutzungsentgelte und Messpreise bei Doppeltarifzählern oder bei Nutzung eines Wandlers.

5 Vertragsmitnahme, Verpflichtungen und Kündigungsrechte bei Umzug des Kunden

5.1 Im Falle eines Umzugs gilt der bestehende Liefervertrag an der neuen Verbrauchsstelle fort. Bei Umzug sind Sie verpflichtet, uns Ihren Umzugstermin nebst neuer Adresse spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin mitzuteilen, damit wir Sie rechtzeitig an der neuen Verbrauchsstelle weiterbeliefern können.

5.2 Wenn die Weiterlieferung an der neuen Verbrauchsstelle nicht möglich ist (z. B. kein Anschluss für die vertraglich vereinbarte Energieart vorhanden; bereits entsprechender Liefervertrag im Falle eines Zusammenzugs an der neuen Verbrauchsstelle vorhanden), kann der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin gekündigt werden.

6 Preisbestandteile

6.1 Unsere Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) enthalten

- die Entgelte für den Bezug (inklusive Erzeugung), den Transport, den Messstellenbetrieb inklusive Messung für konventionelle Messeinrichtungen (nicht moderne Messeinrichtung oder intelligentes Messsystem nach § 2 MSBG), den Vertrieb,
- die Konzessionsabgabe,
- staatlich veranlasste Umlagen (aktuell: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG („Offshore-Umlage“), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/§ 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten („Umlage zu abschaltbaren Lasten“), Umlage nach § 19 StromNEV) sowie
- die Stromsteuer.

Unsere Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen plus der Umsatzsteuer.

6.2 Wenn Sie einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragen, erstatten wir Ihnen die dafür in unseren Preisen enthaltenen Kosten.

7 Preispassungen, Sonderkündigungsrecht

Wir werden bei Preispassungen (Preiserhöhungen und -senkungen) die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge im Postleitzahlengebiet Ihrer Verbrauchsstelle in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preispassung gelten die folgenden Regeln:

7.1 Anlass und Umfang von Preispassungen

Preispassungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Dies können Sie gerichtlich überprüfen lassen.

7.1.1 Anlass für Preispassungen sind folgende Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und -senkungen):

7.1.1.1 Änderungen der Höhe

a) der EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Umlage, Umlage zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV und/oder

b) der Netzentgelte und/oder

c) der Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung und/oder

d) der Konzessionsabgabe und/oder

e) der Strom- und/oder Umsatzsteuer.

7.1.1.2 Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung des Bezugs (inklusive Erzeugung) oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.

7.1.1.3 Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

7.1.2 Den Umfang von Preispassungen ermitteln wir durch die Saldierung von Änderungen der in Ziffer 7.1.1 genannten Kosten unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können wir auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen. Bei Kostensenkungen dürfen wir keine für Sie ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen.

7.2 Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

7.2.1 Wir teilen Ihnen Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung informieren wir Sie in allgemein verständlicher Form über Anlass und Umfang der Preisänderung. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

7.2.2 Ihnen steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Wir werden Sie zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

8 Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

8.1 Für unsere Abrechnung verwenden wir die Zählerstände, die uns von Ihrem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber mitgeteilt wurden.

8.2 Wir können den Zählerstand auch selbst ablesen oder dies von Ihnen verlangen, – für eine Abrechnung,

– beim Wechsel des Lieferanten oder

– wenn wir ein berechtigtes Interesse haben, den übermittelten Zählerstand zu überprüfen.

Wenn Ihnen die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch dürfen wir Ihnen die Kosten für eine Ablesung nicht berechnen.

8.3 Wir haben nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Zutrittsrecht haben wir nur, wenn dies notwendig ist, um

– die Bemessungsgrundlagen für die Preise zu ermitteln oder

– die Messeinrichtungen gemäß Ziffer 8.2 abzulesen.

Dieses Recht haben auch Ihr Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von uns, Ihrem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragt wurden.

Sie erhalten mindestens eine Woche vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Ihnen wird mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie müssen dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

8.4 Wenn einer der gemäß Ziffer 8.3 Berechtigten Ihr Grundstück und Ihre Räume für eine Ablesung nicht betreten kann, können wir Ihren Verbrauch auch rechnerisch ermitteln. Dies gilt auch, wenn Sie eine vereinbarte eigene Ablesung nicht oder zu spät durchführen. Bei Bestandskunden berechnen wir den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung. Bei Neukunden legen wir den Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zugrunde (z. B. Anzahl der Bewohner eines Hauses).

8.5 Wenn Sie eine unterjährige Abrechnung nach Ziffer 9.1 Satz 2 wählen, sind Sie verpflichtet, uns den Zählerstand zum letzten Tag des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Dies muss innerhalb von einer Woche (Eingang bei uns) nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums erfolgen. Sie erhalten von uns hierzu keine gesonderte Aufforderung. Wenn Sie uns keinen Zählerstand mitteilen, ermitteln wir Ihren Verbrauch rechnerisch nach den Grundsätzen von Ziffer 8.4 Sätze 3 und 4.

8.6 Sie können die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei Ihrem Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber beantragen. Wenn Sie die Nachprüfung beantragen, müssen Sie uns zeitgleich darüber informieren. Ergibt die Nachprüfung, dass das Messgerät den eichrechtlichen Anforderungen entspricht, trägt die Kosten der Prüfung der Antragsteller, ansonsten der zuständige Messstellenbetreiber.

9 Abrechnung

9.1 Wir rechnen Ihren Verbrauch normalerweise einmal jährlich ab. Sie haben auch die Möglichkeit einen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnungszeitraum mit uns zu vereinbaren. Dies kann jedoch zusätzliche Kosten verursachen (vgl. Ziffer 1.5.1).

9.2 So ermitteln wir Ihre Energiekosten für Ihren Abrechnungszeitraum: Ihren Verbrauch multiplizieren wir mit dem gültigen Arbeitspreis (netto). Dazu addieren wir den ab Beginn der Lieferung tagesgenau berechneten Grundpreis (netto) und, wenn vereinbart, zusätzlich angefallene Kosten (netto). Auf dieses Ergebnis rechnen wir die Umsatzsteuer hinzu.

9.3 Wenn sich in einem Abrechnungszeitraum der Arbeitspreis (brutto) ändert, wird der Abrechnungszeitraum aufgeteilt. Der Verbrauch in der Zeit vor der Preisänderung wird mit den bis dahin geltenden Preisen, der Verbrauch danach mit den neuen Preisen abgerechnet. Bei einer Verbrauchsermittlung berücksichtigen wir auch jahreszeitliche Schwankungen angemessen (z. B. einen erhöhten Verbrauch im Winter). Die Grundlagen dafür sind Ihr bisheriger Verbrauch und unsere Erfahrungswerte mit vergleichbaren Kunden.

10 Rechnungsstellung, Abschläge, Bezahlung

10.1 Rechnen wir Ihren Verbrauch für mehrere Monate ab, können wir für den durch uns gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen. Diese errechnen sich im ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Grundlage des von Ihnen oder von Ihrem Netzbetreiber genannten Verbrauchs und den jeweils gültigen Preisen. Für die folgenden Zeiträume berechnen wir die Abschläge auf Basis der jeweils gültigen Preise und Ihres zu erwartenden Verbrauchs. Diesen ermitteln wir auf Basis des von Ihnen im letzten Abrechnungszeitraum verbrauchten Stroms. Wenn wir Ihren Abschlag nicht wie beschrieben berechnen können, richtet sich der Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

Wenn Sie uns glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, werden wir das angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, können wir die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, erstatten wir Ihnen unverzüglich den zu viel gezahlten Betrag. Wir können diesen auch spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen.

10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von uns angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem Sie unsere Aufforderung zur Zahlung erhalten haben. Wir dürfen die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen.

10.3 Wenn Sie mit Zahlungen in Verzug sind, können wir folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen:

– Kosten für eine Mahnung,

– Kosten, die entstehen, wenn ein von uns Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z. B. ein Inkasso-Dienstleister).

Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf nicht höher sein als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Sie können verlangen, dass wir Ihnen die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Sie sind außerdem berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

10.4 Bei Einwänden gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen, die nicht § 315 BGB betreffen, dürfen Sie die Zahlung nur aufschieben oder verweigern, a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder b) sofern der in Ihrer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und die zugrundeliegenden Zählerstände nicht rechnerisch ermittelt wurden. Dies gilt nur, solange durch eine von Ihnen verlangte Nachprüfung nicht festgestellt ist, dass Ihre Messeinrichtung ordnungsgemäß funktioniert.

10.5 Sie können gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn Sie eine Forderung gegen uns haben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10.6 Bei den nachfolgend genannten Fehlern erstatten wir Ihnen den zu viel gezahlten Betrag oder fordern den fehlenden Betrag von Ihnen nach:

– Eine Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden,

– es werden Fehler in der Ermittlung Ihres Rechnungsbetrags festgestellt. Können wir den Umfang des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine Werte an, schätzen wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. Wir können als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen wir angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses).

Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legen wir der Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und Ihnen mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde. Sie bzw. wir haben nur Ansprüche aus Berechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem Sie von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis haben. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis haben.

11 Unterbrechung der Versorgung

11.1 Wir dürfen die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn

– Sie nicht unerheblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrags schuldhaft verstoßen und

– die Unterbrechung erforderlich ist, um den Verbrauch von Strom vor der Installation der Messeinrichtung oder durch Manipulation oder Umgehung der Messeinrichtung zu verhindern.

11.2 Wir dürfen auch bei anderen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen. In diesen Fällen informieren wir Sie mindestens 4 Wochen vorher über die beabsichtigte Unterbrechung.

Wir dürfen die Versorgung nicht unterbrechen lassen, wenn

a) die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen oder

b) Sie glaubhaft darlegen, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden. Eine Unterbrechung ist insbesondere möglich, wenn Sie trotz einer Mahnung eine fällige Zahlung nicht begleichen und mit mindestens 100 € in Verzug sind. Wir dürfen bereits mit der Mahnung die Unterbrechung der Versorgung androhen, wenn dies nicht außer Verhältnis zu Ihrem Verstoß steht.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie in Verzug sind, gilt:

c) Etwaige Anzahlungen werden abgezogen.

d) Nicht titulierte Forderungen, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet haben, werden nicht berücksichtigt.

e) Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen uns und Ihnen noch nicht fällig sind, werden nicht berücksichtigt.

f) Rückstände, die aus einer strittigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

11.3 Den Beginn der Unterbrechung müssen wir Ihnen mindestens drei Werktage im Voraus ankündigen.

11.4 Wir müssen die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, wenn

– der Grund für eine Unterbrechung entfallen ist und

– Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gezahlt haben.

Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Ziffer 10.3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

12 Haftung

12.1 Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses können Sie ausschließlich gegen Ihren Netzbetreiber geltend machen.

12.2 Wir haften nur für Schäden, die entstanden sind, soweit wir oder Personen, für die wir haften,

– vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben, – vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.

Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir insofern nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung Sie deshalb vertrauen dürfen.

– vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Außerdem haften wir, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z. B. das ProdHaftG). In allen anderen Fällen haften wir nicht.

13 Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags, Widerspruchsrecht

13.1 Wir dürfen die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:

– die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder

– die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder

– die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und Sie bzw. wir diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnten und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. Wir dürfen die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.

13.2 Die Regelung in Ziffer 13.1 gilt nicht für eine Änderung der

a) Preise,

b) vereinbarten Hauptleistungspflichten,

c) Laufzeit des Vertrags und

d) Regelungen zur Kündigung.

13.3 Wir informieren Sie mindestens sechs Wochen vorher über die geplante Änderung in Textform. Darin teilen wir Ihnen auch den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie zustimmen. Sie stimmen der Änderung zu, wenn Sie nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Textform widersprechen.

13.4 Darüber hinaus können Sie den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.

13.5 Wenn Sie der Änderung nicht widersprechen oder nicht fristlos kündigen, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.

13.6 Auf Ihre Rechte und die Folgen nach den Ziffern 13.3 bis 13.5 werden wir Sie in unserer Mitteilung besonders hinweisen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Um unsere vertraglichen Pflichten zu erfüllen, dürfen wir Dritte beauftragen.

14.2 Sie können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit unserer, wir nur mit Ihrer Zustimmung auf einen Dritten übertragen. Wir dürfen die Rechte und Pflichten aber auch ohne Ihre Zustimmung auf ein mit uns verbundenes Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG übertragen.

14.3 Der Wechsel Ihres Lieferanten ist kostenlos und wird zügig durchgeführt. Hierbei beachten wir die vertraglich vereinbarten Fristen.

14.4 Wartungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

14.5 Der Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme inklusive Messung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

14.6 Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

14.7 Vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags können ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden. In diesen Fällen gelten die übrigen Bestimmungen aber weiterhin.

14.8 Bei folgender Kundengruppe ist Gerichtsstand der Sitz der E WIE EINFACH GmbH:

– Kaufmann

– juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts

– öffentlich-rechtliches Sondervermögen

Dies gilt nur, wenn nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist. Bei vorgenannter Kundengruppe ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der Sitz der E WIE EINFACH GmbH, soweit die Verpflichtungen nicht an die Verbrauchsstelle gebunden sind.

Gesetzliche Informationspflichten Energieeffizienz

Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommen Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de).

Informationen zum Kundenservice und zu Streitbelegungen

Wenn Sie Fragen haben oder mit uns nicht zufrieden sind, ist unser Kundenservice gern für Sie da:

E WIE EINFACH GmbH, Postfach 180361, 39030 Magdeburg, T: 0221-78 96 57 98, E-Mail: Kundenbetreuung@e-wie-einfach.de

Wenn wir gemeinsam keine Lösung finden, haben Sie als Privatkunde (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e. V. zu wenden.

Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ist für uns als Ihr Energielieferant verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27 57 24 00, info@schlichtungsstelleenergie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Zusätzlich stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen zu Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 030 22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de

Informationen zu unseren geltenden Tarifen sowie der Stromkennzeichnung erhalten Sie unter www.e-wie-einfach.de

Stand: 01.05.2018